

Rechtliches

Roto Frank Treppen GmbH Deutschland



Funktionsgarantie

Der Name Roto steht für Qualität. Hochwertige Materialien, zukunftsweisende Technologien und jahrzehntelange Erfahrung im Bau fortschrittlicher Treppen geben Ihnen höchste Sicherheit. Dafür stehen wir mit unserem Namen.

Ungeachtet der Ihnen als Besteller wegen Mängeln zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder sonst geändert werden, geben wir gegenüber den Endabnehmern* auf Grundlage dieser Garantiebedingungen für nach dem 1. Januar 2019 in einem EU-Mitgliedsstaat gekaufte und verbaute Roto Produkte**:

1. Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten,**Verjährung****1.1.**

Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unwesentliche Abweichungen von Zeichnung und Modell begründen keine Mängelrüge. Ebenso begründen Abweichungen, die sich aus der Natur der verwendeten Werkstoffe ergeben, keine Mängelrüge. Dies ist auch der Fall, wenn gegossene Aluminiumteile im Rohzustand geliefert werden und sich durch Oxidation verändern. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.

1.2.

Bei begründeten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Mehrere Nachbesserungsversuche oder neue Lieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden (wieder) unser Eigentum. Zur Behebung aller Mängel

hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauch, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder mangelnde Einbauarbeiten entstanden sind. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vornehmen, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nachteile die durch Lagerung und verzögerten Einbau entstehen, trägt der Auftraggeber.

1.3.

Sind Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Ausgeschlossen sind weitergehende Ansprüche des Bestellers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, einschließlich Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn und aus der Durchführung der Gewährleistung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Jegliche Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

1.4.

Neben und zuzüglich zur gesetzlichen Mängelhaftung gewährt Roto unter den nachstehenden Voraussetzungen und im nachfolgend beschriebenen Umfang eine Funktionsgarantie. Als Hersteller garantieren wir die einwandfreie Funktionstüchtigkeit von sachgemäß eingebauten und bestimmungsgemäß gebrauchten Scherentreppen, Bodentreppen und Flachdachausstiegen von Roto. Diese Funktionsgarantie bezieht sich auf folgende Merkmale:

- Öffnen und Schließen des Lukendeckels
- Sperrmechanismus des Lukendeckels
- Bedienung der Scheren- oder Bodentreppe

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Funktionsgarantie sind alle auswechselbaren Einzelteile, wie z.B. Schrauben, Verbindungsstifte usw. Ferner wird keine Haftung übernommen für Schäden, die entstanden sind durch:

- ungeeignete und unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte und nachlässige Behandlung
- Nichtbeachtung von Einbau- und Pflegeanweisungen

- Änderungen und Eigenreparaturen

- chemische und physikalische, nicht bei sachgemäßem Gebrauch entstandene Einwirkungen auf die Materialoberfläche (z.B. Beschädigungen durch scharfkantige Gegenstände)

Unsere Garantieleistung besteht ausschließlich darin, dass wir im Falle eines innerhalb der Garantiezeit aufgetretenen Mangels in Bezug auf die Funktionstüchtigkeit nach unserer Wahl die für den Auftraggeber kostenlose Reparatur des Produkts oder eine kostenfreie Ersatzlieferung eines entsprechenden oder gleichartigen und gleichwertigen Ersatzteiles durchführen. Dem Garantiennehmer entstandene Kosten, Spesen, Porto und dergleichen werden nicht ersetzt. Der Garantieanspruch besteht nur gegen Vorlage des Produkts sowie eines Nachweises, dass der Mangel bezüglich der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage des Kaufbeleges geführt werden. Es wird daher empfohlen, den Kaufbeleg mindestens bis zum Ablauf der Garantiezeit sorgfältig aufzubewahren. Die Garantiezeit beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag des Kaufes bei der Roto Treppen GmbH. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte unter Vorlage des Kaufbeleges direkt an den Verkäufer oder den Hersteller. Hinweise bei Garantiezusagen § 477 BGB: Ganz unabhängig von dieser Funktionsgarantie und davon, ob im Garantiefall die vorbeschriebene Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht, bestehen die gesetzlichen Mängelrechte nach Maßgabe der Klauseln 1.1 – 1.3 sowie 1.5 – 1.7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5.

Erfolgt die Montage durch uns nach gesondertem Auftrag, schafft der Auftraggeber die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Einbau. Er ist allein für die Einhaltung der einschlägigen behördlichen Vorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten auch insbesondere für die erforderlichen Genehmigungen und die Statik. Montagearbeiten werden nach VOB ausgeführt.

1.6.

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreien den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Pflichten - auch vor Vertragsabschluss, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung - der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Ziffer 1.1 bis 1.5 dieser Bedingungen entsprechend.

1.7.

Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche gelten auch für alle anderen Ansprüche des Bestellers einschließlich Schadensersatzansprüchen (vertraglich und außervertraglich), es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Geltendmachung der Garantie

Die Rechte aus der Garantie sind innerhalb der Garantiezeiträume binnen einer Frist von einem Monat seit Auftreten des Garantiefalls schriftlich der Roto Frank Treppen GmbH, Gutenbergstraße 21, 86356 Neusäß, Deutschland unter Rechnungs-/Lieferscheinnachweis (s.o.) geltend zu machen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wenn der Endabnehmer Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantie unser Sitz. Wir sind in diesem Fall auch zur Klageerhebung am Sitz des Endabnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

*Endabnehmer

Endabnehmer im Sinne dieser Garantie ist die natürliche oder juristische Person, die Eigentümer des in ein Gebäude eingebauten Roto-Produkts oder der für ein solches bestimmten Roto-Produkte ist.

**Roto Produkt

Roto-Produkte im Sinne dieser Garantie setzen voraus, dass das Produkt mit einem Roto-Typenschild versehen ist und ein sichtbares Original-Roto-Logo aufweist